



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 143
Bekanntmachungen	S. 143
Auf einen Blick.....	S. 149

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. März bis 28. März 2025 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 25. März 2025

17.00 Uhr Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Rathaus

Mittwoch, 26. März 2025

17.00 Uhr Sitzung der Bezirksvertretung Oppum-Linn, Museumsscheune, Museum Burg Linn, Rheinbabenstr. 85
Einwohnerfragestunde um 18 Uhr

Donnerstag, 27. März 2025

17.00 Uhr Sitzung der Bezirksvertretung Mitte, Rathaus
Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

AUFSTELLUNG, VERÖFFENTLICHUNG SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS ZUR TEILAUFBEBUNG DES FLUCHTLINIENPLANS NR. 403 – UNTERGATH VON DIESSEMER BRUCH BIS HECKSCHENSTRASSE –

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.03.2025:

Im Amtsblatt Nr.11/25 ist versehentlich für die Veröffentlichung

das Jahr „2024“ benannt worden. Der Zeitraum muss richtig lauten:

vom 14.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

Krefeld, den 17.03.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Beatrice Kamper

Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 862 – SÜDLICH ANRATHER STRASSE / HÜCKELSMAYSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Anrather Straße zu beiden Seiten der Hückelsmaystraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die bis zur A44 reichende landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen,
 - im Westen durch den Autobahnzubringer (B57),
 - im Norden durch Ausgleichsflächen sowie Waldflächen nördlich der Anrather Straße und
 - im Osten durch die Hückelsmaystraße,

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 862 – südlich Anrather Straße / Hückelsmaystraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 862 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 804 – südlich Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplan-

verfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 862 – südlich Anrather Straße / Hückelsmaystraße – neu auf Rang 35 platziert. Die bisher auf Rang 35 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 26.02.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 862 wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

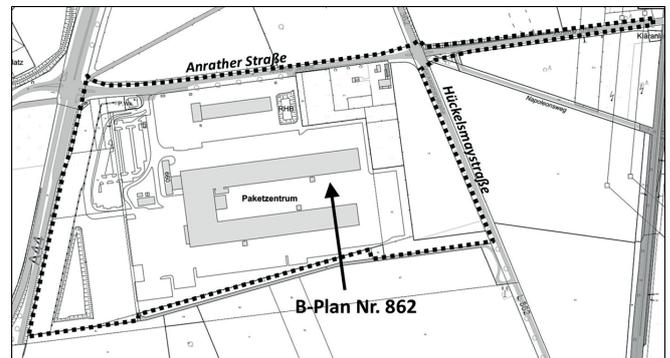
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 2. Etage,

montags- bis freitagvormittags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis donnerstagsnachmittags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und nach Vereinbarung

für jede Person zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 14.03.2025
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

NEUFASSUNG DER BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER MEDIOTHEK KREFELD

vom 18. Dezember 2024

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 gemäß §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2024 (GV.NRW.S. 444), §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2023 (GV.NRW.S. 155) die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- Die Mediothek Krefeld ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Krefeld. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung und ein Treffpunkt der Stadtgesellschaft.
- Jede Person ist berechtigt, die Mediothek Krefeld und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- Während des Aufenthalts in der Mediothek Krefeld und der Nutzung ihrer Angebote gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- Die Benutzung des Mediotheksgebäudes ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für besondere Services sowie Säumnisgebühren sind der dieser Benutzungsordnung anhängenden aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Mediothek Krefeld werden durch Aushang sowie auf der Homepage der Mediothek Krefeld bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Den Mediotheksausweis erhalten Personen ab dem 18. Lebensjahr bei persönlicher Anmeldung unter Vorlage des eigenen gültigen Personalausweises. Anstelle des Personalausweises kann auch ein gültiger Pass oder Führerschein in Verbindung mit einer Meldebestätigung vorgelegt werden.
- (2) Minderjährige können auch selbst Nutzer:innen werden. Für die Anmeldung von unter 18-Jährigen ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Zusätzlich muss der gültige Personalausweis, oder gültiger Pass/Führerschein in Verbindung mit einer Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertretung vorgelegt werden.
- (3) Alternativ zum regulären Mediotheksausweis mit persönlicher Anmeldung vor Ort können volljährige Personen im Internet einen Online-Jahresausweis beantragen. Dieser berechtigt zur Nutzung aller Online-Angebote der Mediothek Krefeld, jedoch nicht zur Ausleihe von physischen Medien. Dieser Ausweis kann über den Online-Katalog der Mediothek Krefeld erstellt werden. Nach Angabe der persönlichen Daten erhält die / der Nutzer:in eine Lesernummer und einen Link zur Bezahlung der Jahresgebühr. Falls auf die physischen Angebote der Mediothek Krefeld zugegriffen werden soll, kann vor Ort, nach Zahlung des Differenzbetrags und nach Vorlage des Personalausweises, ein physischer Ausweis erstellt werden.
- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediothek Krefeld zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO in Verbindung mit § 3 ab.1 Datenschutzgesetz NRW sowie diese Benutzungsordnung. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer entsprechend bevollmächtigten Person an.
- (6) Nutzende und juristische Personen sind verpflichtet, der Mediothek Krefeld Änderungen des Namens oder der Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 4 Mediotheksausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Mediothek Krefeld ist nur mit einem gültigen Mediotheksausweis möglich.
- (2) Die Nutzung der Online-Angebote der Mediothek Krefeld ist nur mit einem gültigen Mediotheksausweis bzw. der Benutzernummer möglich.

- (3) Der Mediotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek Krefeld. Sein Verlust ist der Mediothek Krefeld umgehend anzuzeigen. Für Schäden, die durch schuldhafte Missbrauch des Mediotheksausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Nutzende.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Mediotheksausweises ist die Erstellung eines Ersatzausweises kostenpflichtig.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Mediotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfristen sowie die Ausleihgebühren der einzelnen Medienarten sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist kann nicht überschritten werden. Eine Verlängerung kann selbstständig im Online-Benutzerkonto, per Email, telefonisch zu den Öffnungszeiten der Mediothek oder persönlich vor Ort durchgeführt werden.
- (4) Verspätete Verlängerungen verursachen Verspätungsgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek Krefeld benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mediothek Krefeld ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Verlängerung auszuschließen.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Mediothek Krefeld begrenzt werden.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme (FSK) oder Videospiele (USK), sind auch für die Ausleihe der Mediothek Krefeld verbindlich.
- (5) Die Medien dürfen nur für private Zwecke genutzt werden. Sie dürfen nicht für öffentliche Vorführungen genutzt werden.

§ 7 Vormerkungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediothek Krefeld auf Wunsch der/des Nutzer:in eine Vormerkung gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediothek Krefeld nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verspätungsgebühr zu entrichten. Einer Mahnung bedarf es nicht.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher, andere Medien und ausleihbare technische Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die/der Nutzer:in schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor Ausleihe und Rückgabe der Medien sind diese von den Nutzer:innen auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Diese Mängel sind der Mediothek Krefeld zu melden.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek Krefeld zu melden. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Dies gilt für sämtliche Medien, insbesondere für technische Geräte.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Haftung der Stadt Krefeld ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Produkthaftungsansprüche bleiben hiervon unberührt. Ebenso hiervon unberührt bleibt die Haftung aufgrund der Verletzung wesentlicher Pflichten des Benutzungsverhältnisses. Bei fahrlässiger Verletzung solcher wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Soweit die Haftung der Stadt Krefeld ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek Krefeld nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Nutzer:innen kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs kann von der Mediotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Mediothek Krefeld haftet nicht:
 - › für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer:innen
 - › für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer:innen und Internetdienstleistern
 - › für Schäden, die Nutzer:innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Mediothek Krefeld schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- (4) Nutzer:innen sind verpflichtet:

- › die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- › keine Dateien und Programme der Mediothek Krefeld oder Dritter zu manipulieren
- › keine geschützten Daten zu manipulieren
- › die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medien der Mediothek Krefeld entstehen, zu übernehmen
- › bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- › das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln

- (5) Es ist nicht gestattet:

- › Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- › technische Störungen selbstständig zu beheben
- › Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

§ 13 Verhalten in der Mediothek Krefeld, Hausrecht

- (1) Nutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek Krefeld beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer:innen übernimmt die Mediothek Krefeld keine Haftung.
- (3) Bei Kopien und Scans sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Essen und Trinken sind in der Mediothek Krefeld nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Mediotheksleitung.
- (5) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Mediothek Krefeld verboten.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediothek Krefeld oder das mit seiner Ausübung beauftragte Mediothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer:innen, die gegen diese Benutzungsordnung und die

Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediothek Krefeld ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18.12.2024
Der Oberbürgermeister

Gebührenordnung der Mediothek Krefeld

Jahresgebühren

Jahresausweis Erwachsene	23,00€
Halbjahresausweis Erwachsene	13,00€
Jahresausweis ermäßigt	16,00€
Jahresausweis Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	0,00€
Online Jahresausweis	16,00€

Ausleihgebühren, Ausleihfristen und Verspätungsgebühren

Medienart	Ausleihfrist	Ausleihgebühr	Mahngebühr pro Medium
Bücher	28 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
Literatur-CDs	28 Tage Leihfrist	1,00€	2,50€/Woche

Sprachkurse	28 Tage Leihfrist	1,00€	2,50€/Woche
Noten	28 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
E-Book-Reader	28 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
Medientaschen	28 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
Bestseller	28 Tage Leihfrist	2,00€	2,50€/Woche
DVDs / Blu-Rays	14 Tage Leihfrist	1,00€	2,50€/Woche
Musik-CDs	14 Tage Leihfrist	1,00€	2,50€/Woche
Zeitschriften	14 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
Konsolenspiele	14 Tage Leihfrist	1,00€	2,50€/Woche
Krempel	14 Tage Leihfrist	0,00€	2,50€/Woche
Kinderbücher	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Bücherkisten	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Brettspiele	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Tonies	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Tigercards	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Bilderbuchkinos	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Kinder-CDs	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Kinder-DVDs	14 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche
Kamishibai-Karten	28 Tage Leihfrist	0,00€	1,00€/Woche

Mahngebühren

Bei einer verspäteten Rückgabe erhebt die Mediothek Krefeld eine Mahngebühr von 1,00€ pro Woche pro Medium für Medien aus dem Kinderbereich.

Bei einer verspäteten Rückgabe erhebt die Mediothek Krefeld eine Mahngebühr von 2,50€ pro Woche pro Medium für Medien aus dem Erwachsenenbereich.

¹ Ermäßigungsberechtigt sind Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (jeweils über 18 Jahre), Leistungsempfänger:innen nach SGB II und XII, Inhaber:innen der Krefelder Familienkarte, Menschen mit Schwerbehinderung.

Sonstige Gebühren

Vormerkgebühren	1,00€
Auswärtiger Leihverkehr	3,00€
Ersatzausweis	5,00€
Teilbeschädigung	3,00€
Ausdrucke	0,10€
Ausleihe ohne Ausweis	2,00€

Sonderregelungen

Der / die Kulturbeauftragte kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Mediotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen. Sonderaktionen sind zeitlich zu befristen.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

21.03. – 23.03.2025

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2a
47798 Krefeld

84 16 16

28.03. – 30.03.2025

Hans Schneiders e. K.
Inh. Stefan Schneiders,
Breslauer Straße 256
47829 Krefeld

94 45 23

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.